

Information für technisch-wissenschaftliche Berufe

INGLetter

Inhalt

In eigener Sache	2	Koordinationsverantwortung des Planers auch gegenüber Sonderfachleuten	5
Aktuell	2	Leistungsumfang bei der Modernisierung eines Atlbau – Kellertrocknung	6
Honorar	3	Kaufrecht am Bau: Haftungsfälle für Architekten und Ingenieure	7
Haftung	4	Vergabe	
Vergabe	10	Unzulässige Mischkalkulation – demnächst ein Ausnahmefall?	10
Schadenfall	11	Schadenfall	
Büro	12	Unkorrekte Ausführung einer Bergschadensicherung durch den Bauunternehmer	11
Sachverständige	14	Büro	
		Skontofrist, Scheckzahlung	12
Aktuell		Unverhältnismäßigkeit der Nachbesserung für eine Werkleistung	13
Mehr Nüchternheit!	2	Sachverständige	
Honorar		Privatgutachterhaftung	14
Außergewöhnliche Leistungen im Sinne des § 4 Abs. 3 HOAI	2	Impressum	15
Sicherung von Honoraransprüchen über § 648 BGB	3	InfoService	16
Haftung			
Mehrere Verursachungsbeiträge bei der Schadensentstehung	4		

In eigener Sache

Sehr geehrte Damen und Herren,

wenn Sie diese Zeilen lesen, ist aus *HDI-Gerling* und *HDI* die neue Marke *HDI* entstanden. Mit der Entscheidung, die beiden Traditionsmarken im deutschen Privat- und Firmenkundenbereich zusammenzulegen, wollen wir unsere Kunden noch mehr als bisher in den Mittelpunkt unseres Handelns stellen. Ziel ist, sowohl den Service als auch unsere Leistungen zu verbessern und Produkte noch stärker an den Bedürfnissen unserer Kunden auszurichten.

Die neue Ausrichtung auf die Marke *HDI* wird auch in den geänderten Firmennamen sichtbar. Im Zuge der Fusion von *HDI* und *HDI-Gerling* haben wir unsere beiden Sachversicherungsgesellschaften *HDI Direkt Versicherung AG* und *HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG* unter dem neuen Namen *HDI Versicherung AG* miteinander verschmolzen. Auch unsere Lebensversicherungsgesellschaft haben wir entsprechend in *HDI Lebensversicherung AG* umbenannt.

Mit dem *INGLetter* und dem *INGservice* werden wir Sie auch künftig über aktuelle Themen informieren – immer auf der Höhe der Zeit.

Herzliche Grüße Ihre
Nicole Gustiné
Herausgeberin

Aktuell

Mehr Nüchternheit!

Sieht man einmal von der Eurodebatte ab, so sorgt vor allem das öffentliche Baugeschehen regelmäßig für eine Aufregung nach der anderen: Stuttgart 21, Hamburger Elbphilharmonie, Flughafen Berlin-Brandenburg, Nürburgring-Desaster, Bonner Kongresszentrum und so weiter und so fort.

Bei nüchterner Betrachtung sind all' diese Bauaufreger zurückzuführen auf politische Vorgaben an die jeweiligen Bauherren sowie an die Planer und an die ausführenden Unternehmen. Das Primat der Politik ist inzwischen eine feste Größe, eine Größe, mit der die Ingenieure, Architekten, Projektsteuerer und alle übrigen am Bau Tätigen heute immer öfter rechnen müssen. Unkalkulierbare politische Forderungen sowie Kosten- und Zeitpläne, die jenseits jeder Realität liegen und bestenfalls mit sehr optimistischen Annahmen erstellt wurden, passen aber nicht ins nüchtern und pragmatische Denken und Planern von Ingenieuren.

**Autor**

RA Prof. Dr. jur.
Hans Rudolf Sangenstedt

caspers mock Anwälte Bonn,
Koblenz, Frankfurt, Köln, Saarbrücken
E-Mail: bonn@caspers-mock.de

Es fragt sich, wie es kommt, dass diejenigen, die Planungs- und Bauprozesse in der Realität steuern müssen, so wenig Einfluss und Durchsetzungsvermögen auf die politische Planung haben, dass es regelmäßig zu Skandalen im öffentlichen Baugeschehen kommt.

Man kann die Sache wohl auch so betrachten, dass die politischen Scheinverantwortungsträger sich bewusst nicht an Realitäten, sondern an Wunschvorstellungen orientieren.

Ingenieurwissenschaftliche Nüchternheit ist dringlich im öffentlichen Bau notwendig. Wo sind – sieht man einmal von unserer naturwissenschaftlichen Bundeskanzlerin ab – Ingenieure und Naturwissenschaftler in Bund und Ländern in der Verantwortung? Nirgends! – Jedenfalls nicht im Kabinettsrang. Dort herrschen Politologen, Sozialwissenschaftler, Lehrer und Gefälligkeitsjuristen. Es geht nicht mehr an, dass große und kleine baupolitische Entscheidungen ohne den nüchternen Ingenieurverstand getroffen werden und dass statt dessen den Ingenieuren und Architekten lediglich die Ausführung bereits vorgegebener politischer Wunschvorstellungen übertragen wird.

Die Ingenieure stellen in der Bundesrepublik eine größere Berufsgruppe dar als die der Lehrer, der Juristen oder der Ärzte. Sie sind im politischen Geschehen aber völlig unterrepräsentiert, was sich in der Entscheidungsfindung für öffentliche Bauvorhaben immer wieder beklagenswert feststellen lässt.

Letzteres muss sich ändern, wenn wir in Zukunft von Bauskandalen nichts mehr hören wollen.

Honorar

Außergewöhnliche Leistungen im Sinne des § 4 Abs. 3 HOAI

1. Für die Beantwortung der Frage, ob außergewöhnliche Leistungen im Sinne des § 4 Abs. 3 HOAI (alte Fassung) vorliegen, müssen Bewertungsmerkmale der HOAI herangezogen werden.
2. Die Außergewöhnlichkeit einer Leistung ergibt sich ausschließlich aus dem hergestellten Werk.
3. Sofern die Außergewöhnlichkeit der Leistung im künstlerischen Bereich liegen soll, ist ein urheberrechtsfähiges Werk zu schaffen. Die Planung muss dabei über die Lösung einer fachgebundenen technischen Aufgabe durch Anwendung der einschlägigen technischen Lösungsmittel hinausgehen. Ist die Gestaltung durch technische Erfordernisse zwingend vorgegeben, besteht für eine künstlerische Gestaltung kein Raum.

HOAI a.F. § 4 Abs. 3 = § 7 Abs. 3 HOAI
OLG Stuttgart, Urteil vom 29. Mai 2012 – 10 U 142/11 -.
BauR 8/2012, 1269 ff.

Aus den Gründen:

Ausgehend vom Wortlaut des § 4 Abs. 3 HOAI a.F. dürfen die Höchstsätze nur überschritten werden, wenn der jeweilige Höchstsatz eine leistungsgerechte Honorierung nicht mehr gewährleistet, weil eine Beschreibung der Leistung mittels den in der HOAI angebotenen Honorierungen nicht mehr möglich

ist. Wie sich aus § 4 Abs. 3 Satz 2 HOAI a.F. ergibt, begründen nämlich die von der HOAI für die Bepreisung angebotenen Honorarkriterien regelmäßig ausreichende Möglichkeiten, um die von den Parteien gewünschte Qualität der Leistungen zu beschreiben, sodass alle Umstände, die für die Einordnung in Honorarzone oder Schwierigkeitsstufen, für die Vereinbarung von Besonderen Leistungen oder für die Einordnung in den Rahmen der Mindest- und Höchstsätze zu berücksichtigen sind, für die Begründung einer „außergewöhnlichen“ Leistung i. S. des § 4 Abs. 3 Satz 1 HOAI a.F. nicht mehr herangezogen werden können. Diese Auslegung wird auch von der amtlichen Begründung, wonach die Überschreitung der Höchstsätze die Ausnahme bleiben soll, bestätigt.

Gemessen an diesen Grundsätzen ist, sofern die Außergewöhnlichkeit der Leistung im künstlerischen Bereich liegen soll, jedenfalls ein urheberrechtsschutzfähiges Werk vom Auftragnehmer zu schaffen.

Da sich die Planungen des Beklagten auf einen dem menschlichen Gebrauch dienenden Objekt und nicht auf einen Gegenstand der „reinen zweckfreien“ Kunst beziehen, muss dafür eine persönliche geistige Schöpfung mit individueller Prägung vorliegen, deren ästhetische Gestalt einen solchen Grad erreicht, dass nach Auffassung der für Kunst empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Kreise von einer „künstlerischen“ Leistung gesprochen werden kann.

Die Planung muss also über die Lösung einer fachgebundenen technischen Aufgabe durch Anwendung der einschlägigen technischen Lösungsmittel hinausgehen. Ist die Gestaltung durch technische Erfordernisse zwingend vorgegeben, besteht für eine künstlerische Gestaltung kein Raum. Zwar kann auch die Verkörperung einer technischen Lösung eine ästhetische Wirkung entfalten. Urheberrechtlich geschützt ist jedoch nur die Gestaltung, die auf einer künstlerischen Leistung beruht.

Kommentierung:

Die praktische Anwendung des Paragraphen 8 Absatz 3 HOAI (alte Fassung; entspricht Paragraf 7 Absatz 4 der HOAI) tendiert gegen Null. Dort heißt es:

Die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstsätze dürfen nur bei außergewöhnlichen oder ungewöhnlich lange dauernden Leistungen durch schriftliche Vereinbarung überschritten werden. Dabei bleiben Umstände, soweit sie bereits für die Einordnung in Honorarzone oder für die Einordnung in den Rahmen der Mindest- und Höchstsätze mitbestimmend gewesen sind, außer Betracht.

Die HOAI erklärt also, dass unter zwei Voraussetzungen die Höchstsätze überschritten werden dürfen: Entweder müssen die Leistungen außergewöhnlich sein oder die Leistungen müssen sich über einen ungewöhnlich lange dauernden Zeitraum erstrecken haben. Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass die Höchstsatzüberschreitung schriftlich bei Auftragserteilung vereinbart wurde.

Das Gericht erklärt nun, dass eine außergewöhnliche Leistung überhaupt nur dann angenommen werden kann, wenn die Leistung des Planers über die Honorarparameter (sprich: die Honorarzone und den vereinbarten Honorarsatz) nicht mehr erfasst werden. Es dürfen also keine Kriterien vorliegen, über die die außergewöhnliche Leistung bereits honorarrechtlich durch den Ordnungsgeber erfasst worden ist.

Nach der Amtlichen Begründung für die HOAI sollten mit der genannte Regelung Leistungen erfasst werden, die einerseits über dem durchschnittlichen technischen, wirtschaftlichen oder künstlerischen Bereich liegen und die andererseits mit den Kriterien der HOAI nicht mehr erfasst werden können.

Dies führt zu der richtigen Überlegung des Gerichts, dass für die Außergewöhnlichkeit im künstlerischen Bereich gelten muss, dass die Leistung urheberrechtsschutzfähig sein muss. Dieses Kriterium ist bei Objekten, die nicht der freien Kunst zuzuordnen sind, nur sehr selten der Fall. Die Planung muss also über die technischen Notwendigkeiten und Zweckmäßigkeiten hinaus eine künstlerische Leistung darstellen, die solche Elemente umfasst, die das geplante Bauwerk über die üblichen weit hinaus hebt. Die Planung muss demnach eine Individualität aufweisen, die nicht mehr durch handwerkliche oder technische Kriterien erfasst werden kann. Es muss eine Kombination aus technischen und gestalterischen Elementen vorliegen, die sich aus dem bekannten planerischen Formenschatz heraushebt und durch eine schöpferische und gestalterische Eigenheit gekennzeichnet ist. Hierbei kommt es nicht auf einen hohen oder geringen Kunstwert an.

Vom Ergebnis her wird durch die Entscheidung klar, dass eine Überschreitung des HOAI-Höchstsatzes nur eine absolute Ausnahme ist. Das Objekt darf nicht mehr über die Kriterien der HOAI allein fassbar sein können; es muss eine herausragende künstlerische Leistung darstellen, in der Gestaltung die urheberrechtlich ist.

Dr. Sa

Honorar

Sicherung von Honoraransprüchen über § 648 BGB

1. Für die Ausnahme von den engen Anspruchsvoraussetzungen des § 648 BGB (notwendige Identität zwischen Grundstückseigentümer und Auftraggeber der Werkleistung) genügt es nicht, dass eine Person zugleich als Gesellschafter und Geschäftsführer als Adressat des Angebots, des Auftraggebers und des Grundstückseigentümers fungiert.
2. Der Auftragnehmer ist grundsätzlich nicht schutzwürdig i. S. von § 242 BGB, wenn bereits im Zeitpunkt von Angebot und Vertragsschluss eine Identität von Grundstückseigentümer und Auftraggeber nicht gegeben war. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr obliegt es jeder Vertragspartei, ihre Rechte durch eine entsprechende Vertragsgestaltung zu wahren. Dies schließt eine sorgfältige Prüfung der schuldrechtlichen und dringlichen Rechts- und Interessenlage (einschließlich einer Feststellung der Grundbuchsituation zwecks später etwaig notwendiger Maßnahmen zur dringlichen oder sonstigen Absicherung der Werklohnforderung) ein.
3. Eine lediglich „wirtschaftliche Betrachtungsweise“ genügt für die Anwendung von § 242 BGB im Rahmen von § 648 BGB und die Annahme einer „dringlichen Durchgriffshaftung“ des Grundstückseigentümers als Drittem (trotz Auftragserteilung durch eine andere Rechtsperson) nicht.
4. Auf § 242 BGB beruhende Ausnahmen von der grundsätzlichen Notwendigkeit der Identität zwischen Auftraggeber und

Grundstückseigentümer sind auch deshalb im Zweifel eher eng zu fassen, weil für den Werkunternehmer regelmäßig die Möglichkeit einer rechtzeitigen Absicherung der Werklohnforderung gegenüber dem Auftragnehmer gemäß § 648 a BGB besteht.

BGB § 648

OLG Düsseldorf, Beschl. V. 8. Mai 2012 – I 23 W 27/12-.

BauR 8/2012, 1240 ff.

Aus den Gründen:

Das Landgericht hat zutreffend festgestellt, dass die von der Rechtsprechung entwickelten engen Ausnahmevoraussetzungen dafür, dass sich ein Grundstückseigentümer (trotz Nichterteilung des Auftrags durch ihn) entsprechend den Grundsätzen des § 242 BGB wie ein Auftraggeber behandeln lassen muss, wenn der Auftragnehmer wegen des Werklohns eine dringliche Sicherung gemäß § 648 BGB (Bauhandwerkersicherungshypothek) auf bzw. aus seinem Grundstück begehrt, hier von der Antragstellerin weder vorgetragen noch für den Senat sonst ersichtlich sind.

Dies gilt zum einen für die Anwendung von § 242 BGB notwendige wirtschaftliche Beherrschung der Auftraggeberin durch die Antragsgegnerin als Grundstückseigentümerin. Dafür genügt selbst bei Wahrunterstellung des diesbezüglichen Vortrags der Antragstellerin – nicht ohne weiteres, dass B. T. zugleich als bzw. als einer der Gesellschafter und Geschäftsführer der D. Immobilien AG, der D. GmbH und Antragsgegnerin fungiert bzw. zumindest zeitweise in der Vergangenheit (insbesondere im Zeitpunkt der Anbahnung bzw. des Abschlusses des streitgegenständlichen Bauvertrags) fungiert hat.

Dies gilt zum anderen auch für die Frage, dass der Antragsgegnerin die Werkleistungen der Antragstellerin nicht unmittelbar zugute kommen, sondern lediglich mittelbar über Mietzahlungen der Fa. T.

Schließlich hat das Landgericht eine ausnahmsweise Anwendung von § 242 BGB mit dem zutreffenden Argument abgelehnt, dass die Antragstellerin im Hinblick auf die – als solchen unstrittigen – Umstände von Anbahnung bzw. Abschluss des Werkvertrags nicht schutzwürdig ist, da sie sich – obgleich die Antragsgegnerin bereits seit dem 18.06.2009 als Eigentümerin des Grundstücks eingetragen war, auf dem die Werkleistungen von der Antragstellerin zu erbringen waren, noch einem an die Fa. D. Immobilien AG gerichteten Angebot vom 15.09.2009 sodann am 16.11.2009 auf einen Bauvertrag mit der Fa. D. GmbH eingelassen hat.

Kommentierung:

Die im Allgemeinen als Handwerkersicherungshypothek bezeichnete Möglichkeit eines Werkunternehmers, für erbrachte Leistungen sich grundbuchlich abzusichern, gilt auch für Leistungen der Architekten und Ingenieure.

Allerdings ist hierbei Voraussetzung, dass sich durch diese Leistungen der Wert des Grundeigentums des Auftraggebers bereits erhöht hat, also mit dem Bauvorhaben bereits begonnen worden ist. Mit diesem Beginn wird die Planung und damit die Werterhöhung des Grundstücks umgesetzt. Dieser Zeitpunkt ist also maßgeblich für die Möglichkeit zur Eintragung einer Sicherungshypothek nach Paragraph 648 BGB.

Hiervon streng zu trennen ist die sog. Bauhandwerkersicherung nach Paragraph 648 a BGB. Danach kann auch ein Planer von sei-

nem Auftraggeber verlangen, dass ihm für das vereinbarte oder zu erwartende Honorar Sicherheit geleistet wird. Der Planer kann seinen Auftraggeber unter Fristsetzung auffordern, für bereits erbrachte Leistungen und die noch zu erbringenden Leistungen Sicherheit durch eine Garantie oder ein sonstiges Zahlungsverprechen eines Kreditinstituts beizubringen. Geschieht dies nicht kann der Planer ankündigen, dass er den Vertrag kündigen würde. Die Konsequenz ist dann allerdings, dass er Honorar nur für die bis dahin erbrachten Leistungen verlangen kann. Für die ausgefallenen Leistungen entfällt der Honoraranspruch.

Entsprechende Musterschreiben können bei der Schriftleitung angefordert werden. Dr. Sa

Haftung

Mehrere Verursachungsbeiträge bei der Schadensentstehung

1. Berufet sich ein Unternehmer darauf, der von ihm verursachte Mangel sei darauf zurückzuführen, dass er die Arbeiten entsprechend einer Anweisung ausgeführt hat, muss er vortragen, wann und von wem er angewiesen worden ist.
2. Bei dem Zusammentreffen mehrerer Verursachungsbeiträge gilt, dass die Zurechnung gegenüber dem Schädiger nicht dadurch ausgeschlossen wird, dass außer dem zum Schadenersatz verpflichtenden Ereignis auch andere Ursachen zum Entstehen des Schadens beigetragen haben. Die Schädiger haften dann als Gesamtschuldner. Der zum Schadenersatz verpflichtende Umstand braucht nicht einmal die überwiegende oder wesentliche Ursache zu sein.
3. Will der Auftraggeber im Rahmen des § 4 Nr. 7 VOB/B eine vollständige Beseitigung der entstandenen Mängel erreichen, muss er dem Auftragnehmer eine Frist zur vollständigen Mängelbeseitigung setzen und für den Fall der Nichteinhaltung der Frist die Kündigung des Vertrags androhen. Kann die Mangelfreiheit nur auf einem anderen Weg erreicht werden als im Vertrag vorgesehen, liegt jedenfalls keine solche Unmöglichkeit vor, die den Verzicht auf die Fristsetzung rechtfertigen könnte.
4. Vertritt der Auftragnehmer die Auffassung, dass er nur für 20 Prozent der aufgetretenen Mängel einzutreten hat, kann er die Durchführung von Mängelbeseitigungsmaßnahmen nicht davon abhängig machen, dass der Auftraggeber erklärt, ihn nur in Höhe von 20 Prozent in Anspruch zu nehmen.

VOB/B (2000) §§ 4 Nr. 7 Satz 2, Satz 3, 8 Nr. 1 und 2;
BGB § 254.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 7. Dezember 2010 – I-21 U 156/09-.
BauR 8/2012, 1244 ff

Kommentierung:

Die Entscheidung, die sich nur indirekt mit der Verantwortung von Planern auseinandersetzt, macht eines klar: Die Haftung jedes Einzelnen, der an einem Schaden mitbeteiligt ist, geschieht nie über eine Quote. Das Gericht kann bei einer Mitursächlichkeit verschiedener Schadensverursacher nie zu einem Ergebnis kommen in Höhe einer Quote, wenn die Schadensverursacher

sich nicht untereinander einigen. Selbst eine geringe Mitverursachung und ein geringes Mitverschulden reichen aus, um für einen Gesamtschaden in Anspruch genommen zu werden. Es ist dann Aufgabe des in Anspruch Genommenen, bei den übrigen Mitschädigern Regress zu nehmen. Dieses System der Gesamtschuldnerschaft wird prozessual aktiviert durch die Streitverkündung des Beklagten gegenüber denjenigen Baubeteiligten, die ebenfalls mitursächlich am Schaden beteiligt waren.

Eine unmittelbare Haftungsminde rung des in Anspruch Genommenen kann allein dadurch geschehen, dass der Geschädigte selbst über Paragraf 254 BGB Mitschuld am Schaden trägt, weil er entweder verkehrte Planungsanweisung über seine Planer erteilt oder andere Schadenursächlichkeiten zu vertreten hat. Können letzte beide Alternativen nicht festgestellt werden ist der Geschädigte zuerst einmal voll zu entschädigen. Dr. Sa

Haftung

Koordinationsverantwortung des Planers auch gegenüber Sonderfachleuten

1. Der mit der Vollarchitektur beauftragte Architekt hat im Rahmen seiner Überwachungspflicht (Leistungsphase 8) zu prüfen, ob der Sonderfachmann die fachtechnische Abnahme durchgeführt hat.
2. Insbesondere im sensiblen Bereich des Brandschutzes hat der Architekt die Bauabläufe so zu koordinieren, dass die dort tätigen Handwerker durch Sonderfachleute überwacht werden und die handwerkliche Leistung in technischer Hinsicht überprüft wird.
3. Während der noch laufenden Beweisaufnahme durchgeführte Mängelbeseitigungsmaßnahmen sind nicht als Beweisvereitelung zu bewerten, wenn ein weiteres Zuwarten aus Gründen der Gefahrenabwehr nicht mehr zumutbar ist.

BGB a.F. § 635; HOAI a. F. § 15 II
 OLG Düsseldorf, Urt. v. 17.11.2011 – 5 U 8/11
 NZBau 6/2012, 372 ff. = NJW-RR 13/2012, 794 ff = BauR 8/2012, 1274 ff.

Aus den Gründen:

Daher gehörte es neben der Bauüberwachung zu den Pflichten der Beklagten, im Rahmen der Leistungsphase 8 die an der Bauüberwachung fachlich Beteiligten zu koordinieren und die Bauleistung unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter unter Feststellung von Mängeln abzunehmen. Ferner hatte die Beklagte im Rahmen der Leistungsphase 9 die Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche auftreten, zu überwachen. Unter Nr. 5 des Vertrags war ausdrücklich festgehalten worden, dass die Beklagte die Leistungen der Sonderfachleute zeitlich und fachlich zu koordinieren, mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten hatte.

Dass die Streithelferin zu 1 als Bauleistungs- und Planungsbüro für die gebäudetechnischen Ausrüstungen des Objekts verantwortlich war, entthob die Beklagte nicht ihrer Pflicht zur Überwachung und Koordinierung der Leistungen der Sonderfachleute.

Die fachtechnische Abnahme der Leistungen und das Feststellen von Mängeln bei oder vor der Abnahme ist die wichtigste Leistung des Fachingenieurs (vgl. Locher/Loeble/Frik, HOAI 10. Aufl., § 53 Rdnr. 36). Hiervon unberührt bleibt die rechtsgeschäftliche Abnahme durch den Auftraggeber. Der Ingenieur hat für die technische Teilabnahme zu sorgen bei Anlagen und Anlagenteilen, die später nicht mehr oder nur noch teilweise zugänglich sind oder deren Funktion für die Gesamtanlage von wesentlicher Bedeutung ist. Soweit behördliche Abnahmen bei Anlagen vorgeschrieben sind, müssen diese bei den zuständigen Behörden beantragt werden, und der Fachingenieur hat daran teilzunehmen (Locher/Koebler/Frik, § 53 Rdnr. 36).

Kommentierung:

Ein mit dem vollen Leistungsbild des Paragrafen 15 Absatz 2 der HOAI (alte Fassung; entspricht § 33 HOAI) beauftragter Architekt – ein Gleiches gilt übrigens auch für den mit einem vollen Leistungsbild beauftragten Ingenieur (§ 42,46 HOAI) – hatte übersehen, dass die TGA-Ingenieure und die TGA-Ausführungsfirma für Klima und Lüftung, erstere in diesem Fall auch für die Planung und die Installation von Brandschutzklappen verantwortlich, solche gar nicht oder falsch installiert hatten. Der Objektplaner (Leistungsbild Objektplanung, § 15 HOAI (alte Fassung)) verteidigte sich, weder von Brandschutzplanung noch von der Ausführung einzelner Brandschutzbaumaßnahmen ausreichende Kenntnisse gehabt zu haben. Diese Kenntnisse hätten allein der Brandschutzplaner und die ausführende Firma haben müssen. Dem widersprach das Oberlandesgericht. Es erklärte, dass der Objektplaner, der auch die Objektüberwachung in Auftrag habe, über Leistungsphase 8 der HOAI die Gesamtkoordination des Bauvorhabens verantwortete. Hierzu gehöre auch die Überwachung und Koordinierung der Leistungen der Sonderfachleute, dies sei als Planungs- oder Managementleistung ohne Fachobjektüberwachung anzusehen. Die fachtechnische Abnahme der Leistungen und das Feststellen von Mängeln sei nicht seine Aufgabe, dies sei Aufgabe der Fachingenieure. Es sei aber Aufgabe des Objektplaners, einerseits eine Gesamtabnahme vorzunehmen und andererseits zu kontrollieren, ob technische Teilabnahmen der Fachingenieure stattgefunden haben, die ihrerseits die Aufsicht über die Fachausführungsfirmen hätten. Es sei die Verantwortung des Objektleiters, im Rahmen seiner allgemeinen Koordinierungspflicht die Fachbauleiter mit zu koordinieren. Die Koordinierungstätigkeit des Objektüberwachers sei eine ordnende, den planungs- und termingerechten Ablauf aller Leistungsbereiche umfassende Tätigkeit. Vom Objektüberwacher würden zwar für die einzelnen Fachgebiete nicht die Kenntnisse der Sonderfachleute erwartet werden können, trotzdem habe er die fachtechnischen Abnahmen der von diesen zu verantwortenden Leistungen zu überprüfen. So habe er die technischen Anlagen wie Heizung, Lüftung, Sanitär- und Elektroinstallation entsprechend dem Baufortschritt zu koordinieren und gegebenenfalls durch Fachingenieure zu veranlassen. Gerade im sensiblen Bereich des Brandschutzes seien die dort tätigen Handwerker durch Sonderfachleute zu überwachen, die ihrerseits deren Leistung in technischer Hinsicht überprüfen müssten. Diese Leistungen, man könnte sie bereits als Doppelüberprüfung bezeichnen, habe der Objektüberwacher im vorliegenden Fall fehlerhaft wahrgenommen. Er habe die Pflicht, darauf hinzuwirken, dass der ordnungsgemäße Einbau von Brandschutzklappen engmaschig überprüft und technisch auch abgenommen wird. Gegenstand der Leistungsphase 8 der HOAI sei es, auch die an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten zu koordinieren. Darüber hinaus läge es in der Verantwortung

des Objektüberwachers, unter Mitwirkung der anderen an der Planung und Objektüberwachung Beteiligten Abnahmen durchzuführen. Sei dies nicht geschehen, verletze der Objektüberwacher seinerseits seine eigene Pflicht mit der Konsequenz, dass er hafte, auch wenn die Fachplanung und die fachliche Objektüberwachung sogenannten Sonderfachleuten übertragen worden seien.

Dr. Sa

Haftung

Leistungsumfang bei Modernisierung eines Altbaus – Kellertrocknung

1. Eine Pflicht zur Anmeldung von Bedenken des Überwachers gegenüber dem Planer wegen des Fehlens eines Konzepts zur Trockenlegung des Bauwerks kommt nicht in Betracht, wenn beide Funktionen von derselben Person ausgeübt werden.
2. Hat die konkrete Aufgabenstellung des Bauherrn an den eine Altbausanierung planenden Architekten im Architektenvertrag keinen Ausdruck gefunden, sind die Begleitumstände des Zustandekommens des Vertrages zur Auslegung heranzuziehen. Es ist nicht ohne Weiteres davon auszugehen, dass die Sanierung eines in der Gründerzeit errichteten, unter Denkmalschutz stehenden Bestandsgebäudes stets alle baulichen Maßnahmen umfassen soll, um ein Bauwerk herzustellen, dass in jeder Hinsicht heutigen technischen Standards entspricht.
3. Zur Verpflichtung eines Architekten, den Bauherrn im Rahmen der Planung einer Gebäudesanierung auch ungefragt und ohne Ansehung der Vorgaben über Fragen der Bauwerksabdichtung zu beraten.

BGB § 280 I; DIN 18195
 OLG Naumburg, Urt. v. 9.2.2012 – 2 U 125/11
 NZBau/2012, 442 ff. = NJW-RR 13/2012, 788 ff.

Aus den Gründen:

Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Schadenersatzanspruch aus § 280 I BGB wegen der Verletzung von Leistungspflichten aus dem Architektenvertrag vom 16.10.2000 im Hinblick auf die unterlassene Trockenlegung des Kellergeschosses und die Abdichtung des Bauwerks gegen aufsteigende oder seitlich aufsteigende Feuchtigkeit aus dem Erdreich. Das Landgericht hat zutreffend festgestellt, dass die Klägerin eine Beauftragung des Beklagten mit einer Trockenlegung des Kellergeschosses und einer Bauwerksabdichtung entsprechend der DIN 18195 und damit eine Begründung entsprechender vertraglicher Leistungspflichten nicht nachgewiesen hat. Selbst wenn der Senat zu Gunsten der Klägerin unterstellte, dass der Beklagte vertraglich verpflichtet gewesen sei, die Klägerin unabhängig von deren Vorhaben auf die Vor- und Nachteile einer solchen Baumaßnahme, bezogen auf die Situation des konkreten Objekts, hinzuweisen, vermag der Senat sich keine Überzeugung davon zu verschaffen, dass die Klägerin dann die Trockenlegung und Abdichtung des Kellergeschosses – in welchem Umfang auch immer – in Auftrag gegeben hätte. Das Landgericht ist zutreffend vom Wortlaut des schriftlichen Architektenvertrags ausgegangen. Darin hat die konkrete Aufgabenstellung

der Klägerin an den Beklagten keinen Ausdruck gefunden. Der Vertrag ist im Wesentlichen ein Formularvertrag. Er enthält zwar die Bezeichnung des konkreten Bauobjekts, aber keine näheren Angaben jeweils zu Art und Umfang des „Umbaus“, der „Modernisierung“ und der „Instandsetzung bzw. Instandhaltung“. Diese Oberbegriffe sind jeweils durch bloßes Ankreuzen ohne weitere Zusätze als Vertragsgegenstand gekennzeichnet worden. Entgegen der Auffassung der Klägerin erlauben diese Kurzbezeichnungen keinen sicheren Rückschluss auf die entscheidungserhebliche Tatfrage, ob die Sanierung des Bestandsgebäudes auch zu einer erstmaligen Herstellung einer – bislang nicht vorhandenen – Bauwerksabdichtung mindestens entsprechend des derzeit feststellbaren Lastfalls (vgl. zur Klassifizierung der Lastfälle DIN 18195, Teile 4-6) führen sollte. Eine solche Leistung ist jedenfalls keine Maßnahme der Instandsetzung bzw. Instandhaltung. Welche Zielrichtung der Umbau hat, insbesondere ob er über die Veränderung der Zuschnitte der jeweiligen Wohneinheiten hinausgehen sollte, ist aus dem Begriff allein ebenfalls nicht erkennbar. Gleiches trifft auf den Oberbegriff der Modernisierung zu; insoweit wären eine ausdrückliche Beauftragung die Modernisierungsbereiche und die Zielwerte der jeweiligen Modernisierungsmaßnahmen zu benennen gewesen. Der gewünschte Standard der Bauwerksabdichtung ist aber nicht erwähnt, und zwar entgegen der Behauptung der Klägerin auch nicht etwa durch einen Verweis auf die Herstellung eines in jeder Hinsicht, hier insbesondere hinsichtlich der Abdichtung den aktuellen DIN-Vorschriften für Neubauten entsprechenden Bauwerks.

Kommentierung:

Das Oberlandesgericht ist streng von dem Vertrag der Parteien ausgegangen. Die Parteien hatten einen Formularhonorarvertrag abgeschlossen wonach weder die Art noch der Umfang des Umbaus und der Modernisierung festgelegt worden waren.

Aus diesem Vertrag jedenfalls konnte nicht abgeleitet werden, dass ein Altbau hinsichtlich der Kellerabdichtung so modernisiert werden sollte, dass er den aktuellen DIN-Vorschriften für Neubauten entsprach, zumal der Altbau ursprünglich auch keine Bauwerksabdichtung aufwies.

Die bloße Vereinbarung der Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 8 im Leistungsbild Objektplanung der HOAI jedenfalls lässt keinen Rückschluss auf die Leistungsverpflichtung des Planers zu, so dass unmittelbare vertragliche Ansprüche gegen den Planer wegen fehlender Kellersanierung ausschieden. Die hiervon zu trennende Frage, ob der Planer nicht zumindest in der Leistungsphase 1 darauf hätte hinweisen müssen, dass es sinnvoll gewesen wäre, auch den Keller gegen verschiedene Lastfälle des Wassers zu isolieren, konnte dahingestellt bleiben, da die Klägerin dies erstinstanzlich nicht vorgetragen hatte. Hiergegen deutet das Gericht aber an, dass der Bausanierer ein Profi war, der eines solchen Hinweises wahrscheinlich überhaupt nicht bedurft hätte, im Übrigen wären dann die Kellersanierungskosten als Sowieso-kosten einzustufen.

Aus der Entscheidung ergibt sich, dass eine Haftung in der Altbausanierung zuerst einmal streng auszugehen hat vom Auftrag und vom Auftragsumfang des Planers. Es folgt nicht gleichsam selbstverständlich aus dem Auftrag, einen Altbau so zu modernisieren und zu sanieren, dass dieser in einen Zustand versetzt wird, der einem Neubau gleichkommt.

Dr. Sa

Haftung

Kaufrecht am Bau: Haftungsfälle für Architekten und Ingenieure

Kaum eine gesetzliche Regelung hat die Baubranche seit der Schuldrechtsreform von 2002 so in Atem gehalten wie der Paragraph 651 des BGB. Dennoch: Diese Vorschrift, und vor allem ihre Folgen, sind vielen Baubeteiligten noch immer unbekannt. Hinzu kommt, dass insbesondere der Anwendungsbereich und die Rechtsfolgen des Paragraphen 651 BGB in Rechtsprechung und Literatur weitgehend unterschiedlich beurteilt werden und inzwischen neben dem Bundesgerichtshof auch den Europäischen Gerichtshof beschäftigt haben. Dies sind Gründe genug, sich mit der gesetzlichen Regelung dieses Paragraphen, den bislang ergangenen Entscheidungen und den Besonderheiten für Architekten und Ingenieure näher auseinanderzusetzen.

Problemaufriss

Nach Paragraph 651 BGB finden auf einen Vertrag, der die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand hat, die Vorschriften über den Kauf Anwendung. Das gilt auch für solche Verträge, die grundsätzlich – und das ist in der Baubranche regelmäßig der Fall – dem Werkvertragsrecht zuzuordnen sind. Zwischen den kaufrechtlichen und werkvertraglichen Bestimmungen bestehen zum Teil erhebliche Unterschiede, und es gilt, zahlreiche, insbesondere handelsrechtliche Besonderheiten zu beachten. Die Baubeteiligten müssen daher wissen, welchem Vertragstyp ihr Vertrag zuzuordnen ist, und welche Rechte und Pflichten sich aus der jeweiligen Einordnung – entweder direkt oder über § 651 BGB – ergeben. Namentlich für Architekten und Ingenieure, die mit der Bau- und Objektüberwachung beauftragt sind oder ihren Auftraggeber auf der Baustelle vertreten, gilt dies (leider) in besonderem Maße.

Rechtslage nach § 651 BGB (alte Fassung)

Verträge, die nur den Kauf und ggf. auch die Lieferung von Baustoffen (z. B. Kies, Zement, Dachziegel) beinhalten, waren und sind unstreitig nach Kaufrecht zu beurteilen. Gleiches gilt für Verträge über vorgefertigte Bauteile, die nicht zum Einbau in ein konkretes Bauvorhaben vorgesehen sind (zum Beispiel Baumarktartikel). Darüber hinaus fanden nach Paragraph 651 BGB (alte Fassung) die Vorschriften über den Kauf auch dann Anwendung, wenn der Unternehmer das geschuldete Werk aus einem von ihm zu beschaffenden Stoff herzustellen hatte. Der solchermaßen definierte Anwendungsbereich des Paragraphen 651 BGB (alte Fassung) wurde aber zugleich durch Paragraph 651 Absatz 1 Satz 2 des BGB (alte Fassung) auf vertretbare, das heißt, nicht individualisierte, bewegliche Sachen beschränkt. Eine weitere Einschränkung ergab sich aus Paragraph 651 Absatz 2 BGB (alte Fassung), wonach ausschließlich Werkvertragsrecht anzuwenden war, wenn der Unternehmer nur zur Beschaffung von Zutaten oder sonstigen Nebensachen verpflichtet war. Für Bauverträge war diese Vorschrift fast immer einschlägig, weil insbesondere das Grundstück, auf dem gebaut werden sollte, als Hauptsache und das Gebäude nur als Nebensache beziehungsweise wesentlicher Bestandteil des Grundstücks qualifiziert wurde.

Die Rechtslage nach § 651 BGB (neue Fassung)

Mit der Schuldrechtsreform von 2006 wurde eine neue Fassung des Paragraphen 651 BGB eingeführt, die für alle Verträge gilt, die

ab dem 01.01.2002 geschlossen wurden. Nunmehr ist Kaufrecht auf alle Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen anzuwenden. Die neue Fassung des Paragraphen 651 BGB differenziert nicht mehr nach dem Vertragstyp, der Herkunft des Materials, der Art der herzustellenden Sache oder ihrer Verwendung in einem bestimmten Bauvorhaben. In der Folge kann Kaufrecht auch auf individualisierte Bauteile, wie beispielsweise Fertigbetonteile, Fenster oder Türen, anwendbar sein, und zwar selbst wenn sie in ein bestimmtes Bauvorhaben eingebaut werden sollen. Gerade am Bau ergibt sich auf diese Weise eine ganze Reihe von Sachverhalten, die bislang nach Werkvertragsrecht, seit der Neufassung des Paragraphen 651 BGB aber nach Kaufrecht zu beurteilen sind.

Tatbestandsvoraussetzungen des § 651 BGB

Paragraph 651 BGB erfasst nur Verträge, die die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand haben. Bei der Herstellung wird der (werkvertraglich) geschuldete Erfolg aus eigener Kraft des Unternehmers erreicht, wohingegen dieser Erfolg bei der Erzeugung durch die Natur erreicht wird (zum Beispiel Pferdezüchtung). Die Erzeugung spielt folglich im vorliegenden Zusammenhang keine Rolle.

Lieferung ist der Vorgang, durch den der Unternehmer seine Pflicht erfüllt, dem Besteller die geschuldete Sache zu verschaffen. Hierzu gehört regelmäßig nicht nur die Übergabe, sondern auch das Verschaffen des Eigentums an der Sache selbst. Je nach vertraglicher Gestaltung kann die bloße Bereitstellung oder auch der Einbau, die Verarbeitung oder die Vermengung (vgl. §§ 946 ff. BGB) ausreichend sein. Beweglich ist eine Sache, wenn sie nicht Grundstück, einem Grundstück gleichgestellt oder Bestandteil eines Grundstücks ist. Wendet man diese sachenrechtlich geprägte Definition uneingeschränkt auch auf die bewegliche Sache im Sinne des Paragraphen 651 BGB an, führt dies zu nicht hinnehmbaren Ergebnissen (zum Beispiel wären Bauleistungen auf gemieteten Grundstücken nach Kaufrecht zu beurteilen). Es wird daher mit guten Gründen vertreten, unter den Begriff der beweglichen Sache im Sinne des § 651 BGB alle tatsächlich beweglichen körperlichen Gegenstände zu subsumieren.

Sonderproblem: Lieferung und Montage herzustellender beweglicher Sachen

Hat der Unternehmer neben der Lieferung einer Sache auch deren Montage zu erbringen, gestaltet sich die Abgrenzung zwischen Kauf- und Werkvertrag häufig besonders problematisch. Für die Einordnung ist ausschlaggebend, ob die Montageverpflichtung den Charakter des Vertrages prägt, das heißt, ob sie den Schwerpunkt des Vertrages darstellt. Anhaltspunkte können sich aus der Art der Sache, ihrem Wertverhältnis zur Montageleistung und den Besonderheiten des geschuldeten Ergebnisses ergeben; vor allem kommt es aber auf die Funktionalität der zu liefernden Sache für den vereinbarten Erfolg an. Die vorstehenden Kriterien sind Teil einer wertenden Gesamtbetrachtung, was in der Rechtsprechung zu uneinheitlichen Ergebnissen und in der Praxis zu Unsicherheiten geführt hat.

Dessen ungeachtet ist bislang nicht geklärt, ob die vorstehenden Kriterien auch im Fall des Paragraphen 651 BGB gelten. Dies ist zu bejahen, weil es entscheidend auf die Vorstellungen der Vertragsparteien über den Inhalt ihres Vertrages ankommt. Bildet die Montageverpflichtung den Schwerpunkt des Vertrages, ist Werk-

vertragsrecht anzuwenden; tritt die Montageleistung dagegen hinter die Herstellungs- und Lieferpflicht zurück, findet Kaufrecht Anwendung. Das gilt auch, wenn nach dem Vertrag Bauteile zu planen, herzustellen und anschließend zu liefern sind. Auch wenn die Leistungen zur Planung und Herstellung dieser Bauteile (bei isolierter Betrachtung) grundsätzlich nach Werkvertragsrecht zu beurteilen wären, können sie im Einzelfall hinter die Verpflichtung, fertige Bauteile zu liefern, zurücktreten.

Unterschiede im Kaufrecht und Werkvertragsrecht

Die Unterschiede zwischen den kauf- und werkvertraglichen Bestimmungen stellen sich im Wesentlichen wie folgt dar: Im Kaufrecht hat der Käufer den Kaufpreis sofort zu bezahlen (§ 433 Abs. 2 BGB), im Werkvertragsrecht wird die Vergütung des Unternehmers erst mit der Abnahme fällig (§ 640 Abs. 1 BGB). Um das Risiko der hieraus resultierenden Vorleistungspflicht zu begrenzen, kann der Unternehmer nach Paragraph 632 a BGB Abschlagszahlungen beanspruchen; darüber hinaus verfügt der Unternehmer über die Sicherungsmöglichkeiten der Paragraphen 647 ff. BGB – entsprechende Regelungen sind im Kaufrecht nicht vorhanden. Im Werkvertragsrecht trägt der Unternehmer die Gefahr bis zur Abnahme des Werkes (vgl. § 644 Abs. 1 BGB), wohingegen im Kaufrecht die Gefahr bereits mit der Übergabe der Sache an den Käufer bzw. beim Versandkauf an den „Lieferanten“ übergeht (vgl. §§ 446, 447 BGB). An die Abnahme beziehungsweise Übergabe ist auch der Beginn der jeweiligen Gewährleistungsfristen gekoppelt (§§ 438 Abs. 2 und 634 a Abs. 2 BGB), so dass sich für das hergestellte Werk und das hierfür gelieferte Material unterschiedliche Gewährleistungsfristen ergeben können. Nach Paragraph 640 Absatz 2 BGB entfallen die Mängelrechte des Bestellers nur bei positiver Kenntnis (Ausnahme: Schadenersatz), wohingegen im Kaufrecht bereits grob fahrlässige Unkenntnis des Käufers zum Anspruchsverlust führen kann (vgl. § 442 BGB). Sind darüber hinaus die handelsrechtlichen Vorschriften der Paragraphen 377 und 381 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches (HGB) anwendbar, kann ein nicht unverzüglich angezeigter Mangel zum vollständigen Verlust des Gewährleistungsanspruchs führen. Ist das Werk mangelhaft und verlangt der Besteller Nacherfüllung, kann die Art der Nacherfüllung im Werkvertragsrecht vom Unternehmer, im Kaufrecht vom Käufer bestimmt werden (vgl. §§ 635 und 439 Abs. 1 BGB). Nur im Werkvertragsrecht hat der Besteller einen Anspruch auf Selbstvornahme und Kostenvorschuss (§ 637 BGB), obliegen ihm umfangreiche Mitwirkungspflichten (§ 642 BGB) und kann er den Vertrag jederzeit kündigen (§ 649 BGB). Nur im Kaufrecht dagegen haftet der Verkäufer für Werbeaussagen des Herstellers (§ 434 Abs. 1 Nr. 3 BGB).

Sonderproblem: Was umfasst der Anspruch auf Nacherfüllung?

Ein wesentlicher Streitpunkt war bislang, in welchem Umfang der Verkäufer beziehungsweise über Paragraph 651 BGB der Lieferant einer herzustellenden beweglichen Sache zur Nacherfüllung beziehungsweise zum Ersatz der hiermit verbundenen Kosten verpflichtet war. Hierzu folgendes Beispiel: Ein Fliesenhersteller liefert Fliesen, die der Erwerber anschließend verlegen lässt. Nach dem Verlegen stellt sich heraus, dass die Fliesen Schattierungen aufweisen, mithin mangelhaft sind. Nach der alten Rechtslage richteten sich die Rechte des Erwerbers nach den werkvertraglichen Bestimmungen. Insoweit war (und ist) anerkannt, dass der Nacherfüllungsanspruch des Erwerbers auch die Kosten des Ausbaus und der Entsorgung der alten Fliesen sowie des Einbaus der neuen Fliesen beinhaltet. Nach der neuen Rechtslage finden die kaufrechtlichen Bestimmungen Anwendung. Danach hatte der Erwerber bislang nur einen Anspruch auf die Lie-

ferung neuer Fliesen; die Erstattung der Kosten für den Ausbau und die Entsorgung der alten Fliesen sowie für den Einbau der neuen Fliesen konnte dagegen nicht im Wege der Nacherfüllung, sondern nur im Wege des Schadenersatzes beansprucht werden. Entsprechende Ansprüche setzen allerdings ein Verschulden voraus, woran es regelmäßig fehlt.

Inzwischen hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass die Nacherfüllung auch im Kaufrecht die Kosten des Ausbaus und der Entsorgung der alten Fliesen und den Einbau der neuen Fliesen umfasst. Um diese Entscheidung zu verstehen, muss ein wenig weiter ausgeholt werden:

Die Neufassung des Paragraphen 651 BGB ist darauf zurückzuführen, dass der deutsche Gesetzgeber die europarechtlichen Bestimmungen der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie in nationales Recht umsetzen musste. Obwohl diese Bestimmungen grundsätzlich nur für Verbraucher gelten (und eine Umsetzung auch nur insoweit erforderlich gewesen wäre), wählte der deutsche Gesetzgeber eine einheitliche, das heißt, für Verbraucher und Unternehmer gleichermaßen geltende Regelung. Aus der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie ergibt sich nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs, dass der Verbraucher so zu stellen ist, als wären von vornherein mangelfreie Fliesen erworben worden. Wenn die Fliesen zum Einbau bestimmt sind, umfasst der Nacherfüllungsanspruch daher auch die Kosten des Ausbaus und der Entsorgung der alten Fliesen sowie des Einbaus der neuen Fliesen. Eine Ausnahme kann sich nur ergeben, wenn diese Kosten unverhältnismäßig sind.

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs ist auch für die deutschen Gerichte verbindlich, jedenfalls soweit es Sachverhalte betrifft, an denen ein Verbraucher beteiligt ist. Aufgrund der einheitlichen Regelung, die der deutsche Gesetzgeber für Verbraucher und Unternehmer getroffen hat (siehe oben), ist aber davon auszugehen, dass die deutschen Gerichte Sachverhalte mit Verbraucherbeteiligung und Sachverhalte ohne Verbraucherbeteiligung einheitlich bewerten werden.

Handelsrechtliche Besonderheiten

Infolge der Anwendung des Kaufrechts ergeben sich weitere Besonderheiten, wenn das Geschäft für beide Vertragsparteien ein Handelsgeschäft ist. In diesem Fall hat der Käufer die Ware gemäß Paragraph 377 Absatz 1 HGB unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und dem Verkäufer einen etwaigen Mangel anzuzeigen. Unterlässt der Käufer eine solche Anzeige, gilt die Ware im Falle eines erkennbaren Mangels als genehmigt (vgl. § 377 Abs. 2 HGB). Das gilt auch dann, wenn sich zu einem späteren Zeitpunkt ein Mangel zeigt und der Käufer diesen nicht unverzüglich anzeigt (vgl. § 377 Abs. 3 HGB).

Diese Regelungen gelten nach Paragraph 381 Absatz 2 HGB auch für Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen, mithin im Fall des Paragraphen 651 BGB. Die Untersuchungs- und Rügepflichten des HGB gehen über die Ausschlusswirkung einer vorbehaltslosen Abnahme des Werkes nach Paragraph 640 BGB deutlich hinaus.

Besonderheiten für Architekten und Ingenieure

Die vorstehenden Ausführungen sind nicht nur für Bauunternehmen sowie Hersteller und Lieferanten von Baumaterialien jeglicher Art relevant, sondern auch für Architekten und Ingenieure.

Von ihnen wird erwartet, dass sie zumindest die Grundsätze der relevanten Rechtsnormen kennen und den Auftraggeber entsprechend beraten. Höchst umstritten ist allerdings, in welchem Umfang und mit welcher Tiefe der Planer seinen Auftraggeber zu beraten hat. Typische Berührungspunkte stellen die Leistungsphasen 7 bis 9 der Leistungsbilder Gebäude und raumbildende Ausbauten sowie Freianlagen (Anlage 11 zu den §§ 33 und 38 Abs. 2 HOAI), Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen (Anlage 12 zu den §§ 42 Abs. 1 und 46 Abs. 2 HOAI) sowie Technische Gebäudeausrüstung (Anlage 14 zu § 53 Abs. 1 HOAI) dar. Ist der Planer mit diesen Leistungen beauftragt, stellen sich regelmäßig folgende (anhand des Leistungsbildes Gebäude und raumbildende Ausbauten veranschaulichten) Probleme:

- In der Leistungsphase 7 hat der Planer bei der Vergabe mitzuwirken. Von den Leistungen, die insoweit in der Anlage 11 zu Paragraph 33 HOAI aufgeführt sind, sind hier das „Zusammenstellen der Vergabe- und Vertragsunterlagen“ sowie „das Mitwirken bei der Auftragserteilung“ von besonderer Bedeutung. Welche Leistungen der Architekt konkret auszuführen hat, ist aus rechtlicher Sicht höchst umstritten. Die Ansichten reichen von der bloßen Zusammenstellung der Vertragsunterlagen über das Heraussuchen und Anpassen von „Musterverträgen“ bis hin zur Erstellung der „gängigen“ Vertragswerke beziehungsweise Vertragsklauseln. Mit dem Wortlaut der Anlage 11 geht richtigerweise nur das bloße Zusammenstellen der erforderlichen Vergabe- und Vertragsunterlagen einher. Hierzu kann unter Umständen auch das Heraussuchen einschlägiger Musterverträge sowie – insbesondere bei öffentlichen Ausschreibungen – der VOB/B und der technischen Bestimmungen der VOB/C gehören. Bereits die solchermaßen beschränkte Leistungspflicht birgt aber ein hohes Haftungsrisiko, was sich im Hinblick auf die vorstehend genannten, anderen Ansichten potenziert. Dem Planer ist daher dringend zu empfehlen, die Zurverfügungstellung, Anpassen oder Erstellen von Verträgen gegenüber seinem eigenen Auftraggeber entweder vollständig auszuschließen oder zumindest auf ein bestimmtes, den eigenen Kenntnissen entsprechendes Leistungsspektrum zu begrenzen.

- Im Rahmen der Leistungen der Leistungsphase 8 ist die „Überwachung der Ausführung des Objekts“, die „Überwachung und Detailkorrektur von Fertigteilen“, die „Abnahme der Bauleistungen unter Feststellung von Mängeln“ sowie das „Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche“ im vorliegenden Zusammenhang von besonderer Bedeutung. Ohne auf die konkreten Inhalte der vorgenannten Leistungen einzugehen, liegt es auf der Hand, dass eine ordnungsgemäße Ausführung die Kenntnis der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der hieraus jeweils resultierenden Anforderungen und Rechtsfolgen voraussetzt. Besonders deutlich wird dies bei der (technischen) Abnahme der Bauleistungen, das heißt, bei der Überprüfung der Bauleistungen, Baustoffe und Baumaterialien im Hinblick auf eine vertragskonforme Herstellung und Verarbeitung; ebenso verhält es sich beim Auflisten der Verjährungsfristen für Mängel. Ohne zu wissen, ob der jeweilige Vertrag nach kauf- oder werkvertragsrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen ist, können die unterschiedlichen Gewährleistungsfristen nicht ordnungsgemäß berechnet werden (zum Beginn der Gewährleistungsfristen vgl. §§ 438 Abs. 2 und 634 a Abs. 2 BGB).

- Hiervon abgesehen, können unter Umständen sogar die bereits dargelegten handelsrechtlichen Besonderheiten zu berücksichtigen sein. Architekten und Ingenieure sind zwar keine Kaufleute im handelsrechtlichen Sinne, sie nehmen aber nach allgemeiner Ansicht wie Kaufleute am Rechtsverkehr teil. Ob sich bereits aus diesem Umstand besondere Rüge- und Hinweispflichten ergeben, sei hier dahingestellt. Das Problem der handelsrechtlichen Bräuche – und somit der Rüge- und Hinweispflichten der Paragraphen 377 und 381 Absatz 2 HGB – stellt sich aber spätestens dann, wenn der Planer die Rechte und Pflichten des Bauherrn wahrnimmt und sowohl der Bauherr als auch das ausführende Bauunternehmen oder der Baustofflieferant Kaufleute sind. Ob der Planer auch diese erweiterten handelsrechtlichen Begebenheiten einzuhalten hat, dürfte im Ergebnis abzulehnen sein, weil es (nach hier vertretener Ansicht) deutlich über die zu erwartenden rechtlichen Grundkenntnisse hinausgeht. Vor dem Hintergrund der im Übrigen gerade von einem Architekten verlangten Rechtskenntnisse ist dies aber keinesfalls sicher. Dem Planer ist daher vorsorglich zu raten, sich auch mit den Rüge- und Hinweispflichten des HGB vertraut zu machen und sie einzuhalten (vgl. hierzu die obigen Ausführungen).

Die Leistungen der Leistungsphase 9 stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gewährleistung und den insoweit einzuhaltenden Fristen. Wie bereits ausgeführt, setzt die Berechnung und Einhaltung der jeweiligen Fristen voraus, dass der Planer die einschlägigen Rechtsgrundlagen kennt und richtig anwendet. Insoweit kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden.

Zusammenfassung:

Paragraph 651 BGB wird die Architekten und Ingenieure noch geraume Zeit intensiv beschäftigen. Die Ansichten zum Anwendungsbereich der Vorschrift und zu ihren Rechtsfolgen sind mannigfaltig, einschlägige Gerichtsentscheidungen dagegen Mangelware. Darüber hinaus lässt sich das hier relevante Leistungsspektrum der Planer nicht eindeutig definieren. Das hieraus resultierende Dilemma ist völlig unüberschaubar und bedeutet in seiner Gesamtheit ein erhebliches Haftungsrisiko für Architekten und Ingenieure. Fest steht allerdings: So lukrativ die Beauftragung der hier relevanten Leistungen auf der einen Seite erscheinen mag, ihre ordnungsgemäße Ausführung setzt auf der anderen Seite Rechtskenntnisse voraus, die über Grundkenntnisse des Vertragsrechts deutlich hinausgehen. Der Planer muss dies sowohl beim Abschluss als auch bei der Erfüllung seines eigenen Vertrages stets beachten und sollte bei etwaigen Unsicherheiten frühzeitig rechtlichen Rat einholen.



Autor



Stefan Hanke
Rechtsanwalt

Leinemann & Partner Rechtsanwälte
Hohenzollernring 21 – 23
50672 Köln

Vergabe

Unzulässige Mischkalkulation – demnächst ein Ausnahmefall?

1. Eine im Vergabeverfahren zum Angebotsausschluss führende „Mischkalkulation“ liegt allenfalls dann vor, wenn

- der Bieter in seinem Angebot einen bestimmten Positionspreis niedriger angibt als dies nach seiner diesbezüglichen internen Kalkulation – das heißt, der Summe aus im Wesentlichen den mutmaßlichen positionsbezogenen Kosten und dem angestrebten, positionsbezogenen Gewinn des Bieters – angemessen wäre, während

- der Bieter einen anderen Positionspreis höher angibt, als dies nach seiner internen Kalkulation angemessen wäre, und
- diese Auf- und Abpreisung in einem von dem Bieter beabsichtigten, kausalen Zusammenhang steht.

2. Die objektive Beweislast für das Vorliegen dieser Voraussetzungen trägt jedenfalls im Ausgangspunkt die Vergabestelle.

3. Zum Zwecke des Nachweises kann die Vergabestelle im Verdachtsfalle dem Bieter aufgeben, seine Kalkulation darzulegen bzw. den Hintergrund der Auf- und Abpreisung zu erläutern. Hat die Vergabestelle nur unspezifisch um Darlegung der „Kalkulation“ bzw. „Kalkulationsansätze“ gebeten, so rechtfertigt eine Antwort des Bieters, die jedenfalls nicht weniger spezifisch ausfällt, den Ausschluss des Angebotes dieses Bieters nicht.

GWB § 101a Abs. 1 Satz 1, § 101b Abs. 1 Nr. 1, § 117 Abs. 1, 2; VOB/A § 13 Abs. 1 Nr. 3, § 16 Abs. 1 Nr. 1
KG, Beschluss vom 14.08.2012, Verg 8/12

Aus den Gründen:

Der Bieter hat im Zuge eines mehrstufigen Angebotsverfahrens für den Kauf und die Wartung von Fahrscheinautomaten bei Einzelpositionen seine Preise gesenkt, bei anderen Einzelpositionen dagegen seine Preise erhöht. Auf Bitten der Vergabestelle, seine „Kalkulation bzw. Kalkulationsansätze“ darzulegen, hat der Bieter die kalkulierten Manntage und seine Manntagesätze mitgeteilt.

Sein Angebot wurde wegen unzulässiger Mischkalkulation von der Wertung ausgeschlossen. Zu Unrecht, wie jetzt das Kammergericht – das Berliner Oberlandesgericht – entschieden hat.

Das Kammergericht beruft sich auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, wonach solche Angebote grundsätzlich von der Wertung auszuschließen sind, die auf einer Mischkalkulation beruhen, bei der durch sogenanntes Abpreisen bestimmter ausgeschriebener Leistungen und sogenanntes Aufpreisen anderer angebotener Positionen Preise benannt werden, die die für die jeweiligen Leistungen geforderten tatsächlichen Preise weder vollständig noch richtig wiedergeben (BGH, Beschluss vom 18.05.2004 – X ZR 7/04, Rdnr. 24).

Diesen Grundsatz konkretisiert das Kammergericht mit seiner Rechtsprechung und geht von den oben in den Leitsätzen niedergelegten Erwägungen aus.

Die Durchsicht der Vergabeakten hat keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Mischkalkulation zu Tage gebracht. Bei einem

gestuften Verfahren gibt es kein vergaberechtliches Verbot, seine Kalkulation zu überarbeiten und dabei Kalkulationsfehler aufzudecken. Es besteht auch keine Vermutung dahingehend, dass ältere Angebote kalkulationsrichtiger sind als jüngere. Darüber hinaus habe der Bieter „zumindest nachvollziehbar vorgetragen“, dass die Neukalkulation auf einer Neuberechnung der Service- und Wartungspreise, einem veränderten Risikopuffer und einer Berücksichtigung von Synergieeffekten beruhe. Das Kammergericht hat offengelassen, ob diese Angaben lediglich vorgeschoben sind – eine Vermutung in die eine oder andere Richtung bestehe nicht.

Das Kammergericht hat ferner offengelassen, welche Anforderungen im Einzelnen an den Nachweis eines Vorliegens einer Mischkalkulation zu stellen sind und ob eine nachgewiesene Mischkalkulation in jedem Fall den Angebotsausschluss rechtfertigt. In diesen Punkten hält das Kammergericht eine „weitgehende Großzügigkeit zu Gunsten des Bieters für geboten“:

Das Angebot des Bieters könne auch nicht wegen mangelnder Aufklärung durch den Bieter von der Wertung ausgeschlossen werden. Denn der Bieter hat auf die unspezifische Frage der Vergabestelle nach einer Darlegung der „Kalkulation bzw. der Kalkulationsansätze“ genauso unspezifisch geantwortet. Wenn die Vergabestelle danach weiteren Aufklärungsbedarf sah, hätte sie dem Bieter weitere, präzise Auflagen erteilen können.

Kommentierung:

Dieses Kammergerichtsurteil ist eine äußerst lehrreiche Entscheidung für den Ingenieur, sowohl als Bieter in einem Vergabeverfahren, als auch als Berater eines öffentlichen Auftraggebers oder eines anderen Bieters.

Der Bundesgerichtshof hat Mischkalkulationen ursprünglich deshalb einen Riegel vorgeschoben, weil Bieter Lücken oder Fehler in den Vergabeunterlagen zu „geschickten Kalkulationen“ ausgenutzt haben, indem sie nachtragsträchtige Positionen möglichst hoch und möglicherweise entfallende Positionen möglichst niedrig angeboten haben – Mischkalkulation eben.

Der dahinterstehende Gedanke hat sich aber in der Praxis derart verselbständigt, dass die Vergabestellen oftmals bei dem bloßen Verdacht von Mischkalkulationen Angebote ausschlossen.

Dieser Verdacht wurde nicht selten von den Vergabestellen bei auf den ersten Blick nicht erklärlichen niedrigen Einzelpositionen geäußert und der Bieter daraufhin zur Aufklärung verpflichtet. In der Praxis kam es dann vermehrt zu einer „Beweislastumkehr“, wonach der Bieter den Verdacht der Vergabestelle entkräften musste. Die Rechtsprechung hat darauf zunächst damit reagiert, indem sie darauf hingewiesen hat, dass der öffentliche Auf-



Autor



Rechtsanwalt Oliver Weihrauch

Mütze Korsch
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
50672 Köln
weihrauch@mkrgr.com

traggeber das Vorliegen einer Mischkalkulation beweisen müsse. Diese neue Entscheidung des Kammergerichts ist jetzt noch einen Schritt bieterfreundlicher. Sie verlangt nämlich eine „Großzügigkeit zu Gunsten des Bieters“, und dies mit mehreren guten Gründen und unter Berufung auf die „Mehrheit der deutschen Oberlandesgerichte“:

- Weil es nämlich die Aufgabe der Vergabestelle ist, dafür zu sorgen, dass die von ihr vorgegebene Bewertungsmatrix keinen Anreiz für ein Angebotsverhalten der Bieter schafft, dass das Vergabeverfahren intransparent und die Angebote der Bieter unvergleichbar werden lässt.
- Weil es dem natürlichen, wettbewerbsgemäßen Verhalten jedes Bieter entspricht, sein Angebot so zu kalkulieren, dass es nach den ihm bekannt gemachten Bewertungsmaßstäben möglichst attraktiv für den Auftraggeber ist.
- Weil die Kalkulation kein objektiver Vorgang ist, sondern auf subjektiven Einschätzungen des Bieters beruht (Kostenzuordnung zu bestimmten Positionen; Höhe des angestrebten Gewinns; kausaler Zusammenhang und Absicht des Bieters zwischen bestimmten Auf- und Abpreisungen).

Hält man sich streng an diese Maßstäbe, kann zukünftig nur noch in Ausnahmefällen von einer unzulässigen Mischkalkulation ausgegangen werden. Wenn der Bieter es zugibt, wenn seine Erklärung zu anderen von ihm übersandten Unterlagen in nicht auflösbarer Widerspruch steht, wenn ganz eindeutige Indizien für eine Auf- und Abpreisung sprechen und die Erklärung des Bieters „substanzlos“ ist.

Wichtig ist auch die Entscheidung des Kammergerichts zum (hier unzulässigen) Angebotsausschluss des Bieters wegen mangelnder Mitwirkung bei der Angebotsaufklärung. Der Bieter muss nicht hellsehen können. Auf wenig konkrete Fragen des Auftraggebers darf er auch wenig konkret antworten. Der öffentliche Auftraggeber ist dann gehalten seine Fragen zu konkretisieren.

Schadenfall

Unkorrekte Ausführung einer Bergschadensicherung durch den Rohbauunternehmer

Berichterstatter;
Univ.-Prof. Dr.-Ing. Antonius Busch
Dr.-Ing. Detlev Fistera
Institut für Bauwirtschaft der Universität Kassel

Sachverhalt

Im Bereich des untertägigen Steinkohlebergbaus sind bekanntermaßen mit der Errichtung von Bauvorhaben gegebenenfalls Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, nämlich sogenannte Bergschadensicherungsmaßnahmen.

Die Maßnahmen zur Absicherung später möglicherweise entstehender Schäden durch Bergschäden werden durch speziell hierfür vom zuständigen Bergunternehmer beauftragte Ingenieurbüros auf der Grundlage der Bauplanung beziehungsweise bestehenden Tragwerksplanung erarbeitet und den Bauherren zur Beachtung zur Verfügung gestellt. Die sich aus den Mehrmaßnahmen, insbesondere für Bewehrungsstähle und Betonmengen, ergeben-

Abbildung 1: Beispiel für die Darstellung von Störungszonen im Bereich des untertägigen Bergbaus auf einer Grundkarte im M. 1:2500 (hier verändert)

Sicherungspositionen					
Pos.	Masse	Art	Leistung	EP [€]	GP [€]
1		m ²	Aushub Baugrube maschinell	5,62 €	0,00 €
2		m ²	Aushub Bankette maschinell	16,36 €	0,00 €
3		m ²	Aushub Handschachtung	48,57 €	0,00 €
4		m ²	Verfüllung	6,39 €	0,00 €
5		m ²	Sauberkeitsschicht C 8/10, d= 5cm	6,65 €	0,00 €
6		m ²	doppelte 333er unbes. Pappe	5,62 €	0,00 €
7	10,86	m ²	C 20/25 zusätzlich	107,37 €	1.166,04 €
8		kg	Bst 500 S/M bis 2000 kg	1,43 €	0,00 €
9	3.911,95	kg	Bst 500 S/M über 2000 kg	1,28 €	5.007,30 €
10	82,54	m ²	senkrechte Schalung	28,63 €	2.363,12 €
11	5,82	m ²	Kellermauerwerk	199,40 €	-1.160,51 €
12		m	Stb.-Stützen ohne Stahlanteil als Zulage	46,02 €	0,00 €
13					0,00 €
Summe zusätzlicher Sicherungskosten					7.375,95 €

den Mehrkosten werden ebenfalls durch diese Ingenieurbüros ermittelt und stellen die Grundlage für einen Zahlungsausgleich des Bergunternehmens an den Bauherrn dar. Diese Ausgleichszahlungen sind nicht mit Komplettentschädigungszahlungen für einen zukünftigen Bergschadenverzicht zu verwechseln.

Die notwendigen Maßnahmen sind dennoch auch vor dem Hintergrund zu betrachten, dass ein Verzicht auf die vom Bergunternehmen vorgeschlagene Sicherungsmaßnahme bei später auftretenden Bergschäden dazu führen kann, dass das Bergunternehmen Schadenersatzmaßnahmen verweigern wird.

Diese Einstellung ist plausibel, da das Fehlen der zuvor, mit Erstellung des Bauvorhabens, geplanten Sicherungsmaßnahmen gegen Bergschäden verständlicherweise auch ursächlich für die später aufgetretenen Bergschäden sein kann.

In Abbildung 1 ist eine Zusammenstellung zusätzlicher Sicherungskosten zu sehen, aus denen sich auch die vom Bergunternehmen an den Bauherrn zu leistende Zahlung zusammensetzt.

Ursachen und Zusammenhänge

Gemäß den zuvor getroffenen Erläuterungen ist auch folgende, näher beschriebene bauliche Situation einzuschätzen.

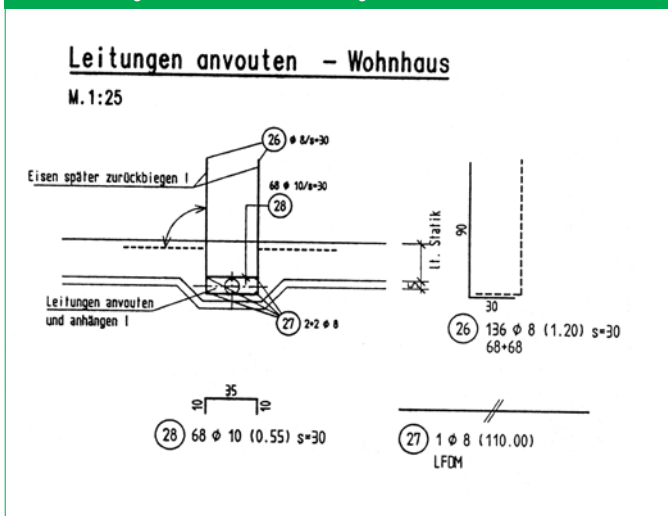
Im Rahmen eines Neubauvorhabens sollten Störungszonen des untertägigen Bergbaus mittels einer Stahlbetonbodenplatte kompensiert werden. Die Bodenplatte sollte eine für diese Fälle übliche Zerrbewehrung erhalten, die unten und oben in die Bodenplatte eingefügt werden muss.

Die Zerrbewehrung ist hierbei als eine zusätzliche Bewehrung zu sehen, die zusätzlich zur statisch erforderlichen Bewehrung zu verlegen ist. Zur Entwässerung des Objektes wurden unterhalb der Bodenplatte Abwasserleitungen geplant, die nach Ansicht des vom Bergunternehmer beauftragten Ingenieurbüros ebenfalls zu sichern waren. Zur Sicherung dieser Abwasserleitungen wurde verlangt, dass die Leitungen anzuvouten und anzuhängen seien (siehe Abbildung 2).

Üblicherweise erhielt der Rohbauunternehmer zur Ausführung der Bodenplatte die Ausführungs- oder Werkplanung, die Tragwerksplanung und zusätzlich die Pläne zur Bergschadensicherung. Aus diesen Plänen ging auch das oben dargestellte Detail zur Sicherung der Abwasserleitungen unterhalb der Bodenplatte hervor.

Im Rahmen der Rohbauarbeiten zur Bodenplatte wurden dann die Abwasserleitungen verlegt, ohne sie unterhalb der Boden-

Abbildung 2: Zur Sicherung der Abwasserleitungen wurde verlangt, dass die Leitungen anzuvouten und anzuhängen waren



platte anzuvouten und anzuhängen. Diese vorgeschriebenen Maßnahmen wurden vom Rohbauunternehmer schlichtweg vergessen. Bei der Baukontrolle durch die Bauleitung fiel der Mangel auf und wurde dem Unternehmen unverzüglich mitgeteilt; die Arbeiten vor Ort, der Betoniervorgang konnte vom zuständigen Polier nicht mehr gestoppt werden.

Ermittlung der Schadenhöhe

Die Schadenhöhe zu fixieren gestaltete sich recht kompliziert, obwohl der schon von der Bauleitung festgestellte und dem Rohbauunternehmer vorgeworfene Mangel von diesem nicht bestritten wurde. Sowohl Rohbauunternehmer als auch Architekt, Statiker und das vom Bergunternehmen beauftragte Ingenieurbüro bemühten sich in gemeinsamen Überlegungen, eine Lösung zur Mängelbeseitigung zu finden.

Erste Grundlage der Schadenhöhenfixierung war die Überlegung, die Bodenplatte im Bereich der Abwasserleitungsführung aufzustemmen und dann die geplanten Maßnahmen zum Anhän-

gen der Leitungen vorzunehmen. Es wurde vorgeschlagen, die Bewehrungsstäbe zum Anhängen der Leitungen nachträglich unter den Abwasserleitungen hindurchzuziehen. Dieser Vorschlag wurde vom Bergunternehmen beziehungsweise dessen Ingenieurbüro nicht akzeptiert, so dass weitere Lösungsmöglichkeiten zu suchen waren.

Es stellte sich heraus, dass alle Überlegungen, die vorhandenen, unter der Bodenplatte eingebrachten Abwasserleitungen entsprechend der (berg-)statischen Vorgabe zu sichern, im Nachhinein zu erheblichen Schwierigkeiten führen würden.

Alle von den Beteiligten durchdachten Vorschläge waren derart unterschiedlich, dass eine Schadenhöhenfixierung nicht möglich war. Die Schadenhöhe variierte von exorbitant hoch bis zu verschwindend gering.

Schlussbetrachtung

Bei allen Überlegungen kam hinzu, dass nicht nur die Gewährleistungsmöglichkeit für das Rohbauunternehmen betrachtet werden, sondern auch die Bergschadensicherheit für den Bauherrn dergestalt aufrechterhalten werden musste, dass nur eine vom Bergunternehmen akzeptierte Lösungsform auch dem Bauherrn spätere Einwendungen gegenüber dem Bergunternehmen aufrechterhalten könnte, die bei der Lage des Objektes auf den Störungszonen durchaus auch später zu erwarten wären.

Lösungsfindung

Als Lösungsvorschlag zeichnete sich eine verhältnismäßig einfache Ausführung ab. Die notwendigen Abwasserleitungen wurden nochmals verlegt. Die Verlegung erfolgte allerdings nicht, wie ursprünglich vorgesehen, unter der Bodenplatte, sondern auf der Bodenplatte selbst. Die auch ursprünglich notwendige Hebeanlage für Abwasser (kein Fäkalienwasser) wurde, anstatt diese im geplanten Pumpensumpf unterzubringen, auf der Betonbodenplatte gelagert, was durch die entstehenden Gefällesituationen notwendig wurde. Die Leitungsverlegung erfolgte durch eine Sanitärfirma, die vom Rohbauunternehmer beauftragt wurde. Die Kosten hierfür übernahm erwartungsgemäß der Rohbauunternehmer. Die Ausführung führte dank der konstruktiven Zusammenarbeit aller Beteiligten zu keinerlei Zeitverzögerungen. Der wichtigste Punkt war jedoch die Zustimmung des Bergunternehmens zum beschriebenen Lösungsvorschlag, da der Bauherr nur so gegen mögliche spätere Bergschäden abgesichert ist.

Büro

Skontofrist, Scheckzahlung

1. Der Auftraggeber ist nur dann zum Skontoabzug befugt, wenn er innerhalb der Skontofrist die berechtigte Forderung des Auftragnehmers in vollem Umfang befriedigt, es sei denn etwas anderes ergibt sich aus der Skontovereinbarung.

2. Der mit der Skontogewährung aufschiebend bedingt eingeräumte Preisnachlass setzt voraus, dass der Auftraggeber die Zahlung rechtzeitig vornimmt.

3. Die einen anderen gegenüber in dessen Abwesenheit abzugebenden Willenserklärung (hier: Die Erteilung einer Abschlagsrechnung) wird wirksam, sobald sie ihm zugeht.

Autor



Univ.-Prof. Dr.-Ing. Antonius Busch

Institut für Bauwirtschaft
Universität Kassel

Autor



Dr.-Ing. Detlev Fistera

Institut für Bauwirtschaft
Universität Kassel

4. Bei der Einlegung von Postsendungen in ein Postschließfach geht der Brief dem Inhaber an dem Tag zu, an dem nach der Verkehrsanschauung mit einer Abholung zu rechnen ist. Briefe, die in einem Postschließfach zur Abholung bereitgelegt werden, sind am Tag des Bereitlegens zugegangen, wenn sie nach der Verkehrsauffassung auch noch an diesem Tag abgeholt zu werden pflegen.

5. Für die Darlegung und den Nachweis der Umstände, dass die Sendung zu einer Zeit ins Postfach gelegt wurde, zu der nach der Verkehrsauffassung nicht mehr mit der Leerung des Postfachs zu rechnen war, ist der Auftraggeber darlegungs- und beweisbelastet, da er die Darlegungs- und Beweislast für die Rechtzeitigkeit der Zahlung hat.

6. Für die Rechtzeitigkeit einer Scheckzahlung innerhalb einer vereinbarten Skontofrist kommt es auf die Veranlassung der Zahlung durch den Schuldner (Auftraggeber) an, nicht auf die Gutschrift auf dem Konto des Gläubigers (Auftragnehmers).

(Leitsätze der Baurecht-Redaktion)
BGB §§ 397 Abs. 1, 358 Abs. 1, 187 Abs. 1, 130.
OLG Stuttgart, Urt. v. 6. März 2012 – 10 U 102/11 –.
BauR 7/2012, 1104 ff.

Aus den Gründen:

Der Auftraggeber ist nur dann zum Skontoabzug befugt, wenn er innerhalb der Skontofrist die berechtigte Forderung des Auftragnehmers in vollem Umfang befriedigt, wenn sich nicht aus der Skontovereinbarung etwas anderes ergibt. Ob die Voraussetzungen eines Skontoabzugs vorliegen, ist letztlich durch eine Auslegung der Skontovereinbarung zu klären. Der Wortlaut der Skontoklausel, wonach Skonto „bei allen Abschlagszahlungen“ gewährt wird, könnte zwar für sich gesehen dafür sprechen, dass jede Teilzahlung auf Abschlagsrechnungen – unabhängig von ihrer jeweiligen Höhe – zum Skontoabzug berechtigt. So hat das OLG Hamm eine Klausel dass „auf jede Abschlag- und Schlusszahlung“ ein Skonto-Nachlass gewährt werde, dahin ausgelegt, dass die Skontovereinbarung jedenfalls auch für nicht unerhebliche Teilzahlungen gelte.

Die vorliegende Klausel ist aber unter Berücksichtigung der weiteren Skontoregelungen bei systematischer Betrachtung so zu verstehen, dass die Skontoberechtigung nur für jede vollständig, in berechtigter Höhe bezahlte Abschlagszahlung gilt, auch wenn die Voraussetzungen für einen Skontoabzug nicht bei allen weiteren Abschlagszahlungen erfüllt sein müssen.

Damit kommt zum Ausdruck, dass der Auftragnehmer einen für ihn mit erheblichen Gewinneinbußen verbundenen Skontoabzug nur einräumen will, wenn der Auftraggeber die angeforderte Abschlagszahlung im nachgewiesenen, tatsächlich geschuldeten Umfang vollständig bezahlt.

Nach Ansicht des Senats kommt es für die Rechtzeitigkeit der vorliegenden Scheckzahlung innerhalb einer vereinbarten Skontofrist auf die Veranlassung der Zahlung durch den Auftraggeber/Schuldner (Zahlungshandlung) und nicht auf die Gutschrift auf dem Konto des Auftragnehmers/Gläubigers (Zahlungsfolge) an. Der BGH hat in seinem Urteil vom 11.02.1998 entschieden, dass für die Rechtzeitigkeit die noch innerhalb der Skontofrist erfolgte Absendung eines Verrechnungsschecks ausreicht. Bei Erfüllung einer Geldschuld mittels eines Schecks kommt es für die Rechtzeitigkeit der Leistung auf den Zeitpunkt der Leistungshandlung,

nicht auf den des Leistungserfolgs an. Nach § 270 BGB habe der Schuldner zwar das Geld im Zweifel auf seine Gefahr und seine Kosten dem Gläubiger an dessen Wohnsitz zu übermitteln, gleichwohl bleibe der Leistungsort nach § 269 Abs. 1 BGB der Wohnort des Schuldners, § 270 Abs. 4 BGB. Eine Abkehr von dieser Linie in der BGH-Rechtsprechung ist nicht erkennbar.

Kommentierung:

Die Frage des Skontoabzugs, die der mit der Objektüberwachung und der Rechnungsprüfung beauftragte Planer zu beurteilen hat, ist rechtlich nicht ganz einfach. Zuerst einmal ist festzustellen, dass es für den Skontoabzug ausreichend ist, wenn der Bauherr alles getan hat, dass seine Zahlung am letzten Tag der Skontofrist an den Auftraggeber veranlasst wurde. Nicht notwendig ist es, dass die Zahlung an diesem Tage bereits beim Auftraggeber eingeht. Gleiches gilt für Scheckzahlungen. Der Bauherr darf die Skontofrist also voll ausnutzen, denn der Leistungsort für Geldzahlungen ist der Wohnort des Schuldners. Hat der Schuldner also alles getan am letzten Tag der Skontofrist, dass die Zahlung veranlasst wurde, ist der Skontoabzug gerechtfertigt.

Die darüberhinausgehende Frage die hier behandelt wurde, ist, ob die Skontogewährung nur dann gilt, wenn die gesamte berechtigte Forderung des Auftragnehmers ausgeglichen wird oder auch dann gilt, wenn der Bauherr lediglich einen Teil der zu Recht geltend gemachten Forderung – gleichgültig ob Abschlagsforderung oder Schlussforderung – ausgleicht. Letzteres hätte zur Konsequenz, dass für denjenigen Betrag, den der Bauherr rechtzeitig zahlt, Skonto gewährt werden müsste. Dem tritt das Oberlandesgericht Stuttgart entgegen und erklärt, gleichgültig was der Bauherr zahlt, die Skontogewährung ist nur für den Fall eingeräumt worden, dass der gesamte im Zeitpunkt der Rechnungsstellung fällige Betrag auch tatsächlich gezahlt wird. Fällig ist auf der anderen Seite nur der Betrag, den der Bauherr auch tatsächlich nach Rechnungsprüfung schuldet. Dr. Sa

Büro

Unverhältnismäßigkeit der Nachbesserung für eine Werkleistung

1. Im Rahmen der Bestimmung des Leistungssolls ist die zeichnerische Darstellung der Bauleistung, zum Beispiel in den Ausführungsplänen, nicht grundsätzlich vorrangig gegenüber dem Leistungsverzeichnis.

2. Bei Widersprüchen zwischen der Leistungsbeschreibung und der zeichnerischen Darstellung ist der geschuldete Leistungsumfang in erster Linie aus dem objektiven Empfängerhorizont durch Auslegung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben und der Verkehrssitte zu beurteilen.

VOB/B (2202) § 13 Nr. 7 II; BGB § 251 II
OLG Düsseldorf, Urt. v. 22.11.2011 – 21 U 9/11
NJW-RR 14/2012, 855 ff.

Aus den Gründen:

Dass die Klägerin die Dämmung bewusst und entgegen dem ausdrücklich geäußerten Wunsch der Beklagten nicht eingebaut hat, also im Zeitpunkt der Ausführung bewusst vertragswidrig gehan-

delt hat, lässt sich nicht feststellen. Die Klägerin hat den Mangel aber zumindest grob fahrlässig verursacht. Auf der Grundlage der Feststellungen des Landgerichts war der Klägerin auf Grund des Baustellengesprächs vor Baubeginn positiv bekannt, dass die Beklagten in jeden Fall den Einbau der zusätzlichen Dämmung durch die Klägerin wünschten. Sollte die Klägerin diese Absprache vergessen oder nicht entsprechend an ihre die Bauarbeiten ausführenden Mitarbeiter weitergeleitet haben, hat sie die erforderliche Sorgfalt in besonderes schwerem Maß verletzt und damit grob fahrlässig gehandelt. Denn die Erstellung des Werkes entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen ist die primäre Pflicht des Unternehmers, deren Einhaltung er jederzeit zu überprüfen und sicherzustellen hat.

Durch den fehlenden Einbau der Dämmung ist den Beklagten zwar ein Schaden in Höhe der sich nach den Ausführungen des Sachverständigen auf 63962,32 Euro belaufenden Kosten für die Mängelbeseitigung entstanden. Grundsätzlich kann der Besteller im Rahmen des Schadensersatzes den Betrag geltend machen, der für die Beseitigung des Mangels erforderlich ist. Allerdings wird der Schadenersatzanspruch durch eine entsprechende Anwendung des § 251 BGB begrenzt. Danach werden Aufwendungen für eine Naturalherstellung dann nicht ersetzt, wenn und soweit diese unvernünftig sind und damit dem Auftragnehmer auch unter Berücksichtigung seines Verschuldens nach Treu und Glauben nicht zuzumuten sind (BFG, NJW-RR 2008, 971 = NZBau 2008, 575 = BauR 2008, 1140; NJW 2006, 2912 = NZBau 2006, 642 = BauR 2006, 1736; NJW-RR 2006, 304 = NZBau 2006, 110 = BauR 2006, 377).

Der Besteller ist unter diesen Umständen auf einen Ersatz des durch den Mangel verursachten Minderwertes zu verweisen. Das ist dann der Fall, wenn die Nachbesserung des mangelhaften Werks unverhältnismäßige Kosten verursacht und der Unternehmer deshalb die Nachbesserung verweigert (BGH, NJW 2006, 2912 = NZBau 2006, 642 = BauR 2006, 1736; NJW-RR 2005, 1039 = NZBau 2005, 390 = DS 2005, 385 = BauR 2005, 1014; Ingenstau/Korbion/Wirth, VOB, 17. Aufl. [2010], § 13 VII Rdnr. 13; Kniffka, Kompendium d. BauR, 3. Aufl. [2008], Teil 6 Rdnr. 42).

Nach diesen vom BGH für § 633 II BGB a.F. aufgestellten Grundsätzen, die auch für § 635 III BGB Anwendungen finden, ist nach Ansicht des Senats unter Abwägung aller relevanten Gesichtspunkte von einer Unverhältnismäßigkeit der Nachbesserung auszugehen. Zwar geht der Senat davon aus, dass die Ersparnis der Beklagten – und damit ihr Interesse an der Durchführung der Beseitigung des Mangels – durch den Einbau der zusätzlichen Dämmung tatsächlich höher anzusetzen ist, als es sich aus dem Gutachten des Sachverständigen Dr. B ergibt. Der Sachverständige ist unter Zugrundelegung der heutigen Energiepreise und einer Gesamtnutzungsdauer der Halle von rund 50 Jahren von einer jährlichen Energieeinsparung von 71 Euro ausgegangen. Nach Ansicht des Senats ist ferner mit einem weiteren Anstieg der Energiekosten zu rechnen. Unter Zugrundelegung dessen geht der Senat von einer jährlichen Mehrbelastung von 140 Euro aus.

Denn es ist auch zu berücksichtigen, dass sich selbst nach der oben dargestellten Berücksichtigung der Energiekostensteigerung letztlich nur eine jährliche Ersparnis von 140 Euro über einen Zeitraum von 50 Jahren ergibt. Auch darf nicht außer Betracht bleiben, dass die klägerische Leistung auch ohne den Einbau der zusätzlichen Dämmung den anerkannten Regeln der Technik ent-

spricht, insbesondere kein Mangel im wärmeschutztechnischen Sinn vorliegt und die Funktionsfähigkeit der Halle nicht spürbar beeinträchtigt ist. Selbst unter Berücksichtigung der jährlichen Einsparung steht deshalb auch nicht ernsthaft zu befürchten, dass der Nichteinbau der überobligatorischen Dämmung den Erlös im Falle eines etwaigen Verkaufs der Halle schmälern würde. Schließlich betragen selbst bei der vom Senat vorgenommenen großzügigen Berechnung der Einsparungen die Kosten für die Nachbesserung mehr als das Neunfache des wirtschaftlichen Interesses der Beklagten an der Mängelbeseitigung.

Kommentierung:

Das Argument, die Mängelbeseitigung wäre unverhältnismäßig, wird gerne verwendet, geht aber meist ins Leere. Im vorliegenden Fall war der Einwand, die Mängelbeseitigung sei unverhältnismäßig, aber begründet. Das Gericht hatte errechnet, dass bei hochgerechneten Heizkostenmehrbelastungen von 140 Euro pro Jahr und einer 50-jährigen Nutzung ein Schaden in Höhe von 7000 Euro eintreten würde. Dem gegenüber stünden Mängelbeseitigungskosten von knapp 64000 Euro. Da das Werk des Unternehmens der geltenden Regel der Technik entsprach, sah das Gericht hier die Durchsetzung einer Nachbesserung als unverhältnismäßig, die kein vernünftiger Bauherr durchführen lassen würde. Die Konsequenz ist bei der Unverhältnismäßigkeitseinrede, dass nicht die Nachbesserungskosten geltend gemacht werden können, sondern der Anspruch des Geschädigten begrenzt ist auf einen Minderwert des Gewerkes der Höhe nach. Dieser bemisst sich gerade nicht an den Nacherfüllungskosten, sondern an einem hochgerechneten Nutzungsminderwert. Diesen Nutzungsminderwert konnte der Kläger in Höhe von 7000 Euro beanspruchen, mehr nicht. Ein Verhältnis von großzügig berechneten Nachbesserungskosten zu tatsächlicher Beeinträchtigung von 9:1 betrachtet das Gericht also als unverhältnismäßig und damit für den „Geschädigten“ nicht durchsetzbar. Dr. Sa

Sachverständige

Privatgutachterhaftung

1. Soll der Gutachter die Ursache der bemängelten Heizleistung ermitteln, reicht es nicht aus, die Vertragsunterlagen mit der tatsächlichen Beschaffenheit der Anlage abzugleichen; er hat vielmehr die Qualität des Systems zu untersuchen und seine Schwachstellen aufzuzeigen.
2. Entscheidend ist nicht, dass die Heizungsanlage theoretisch funktionsfähig ist, sie muss tatsächlich alle Räumlichkeiten zuverlässig dauerhaft beheizen.
3. Liegt der Gutachterauftrag in der Überprüfung der Werkleistung des Generalunternehmers und in der Überwachung der Nachbesserungsarbeiten, richtet sich die Verjährungsfrist für Mängelansprüche nach § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB.

BGB §§ 634 Nr. 4, § 634 a Abs. 1 Nr. 2, 280, 281.
OLG Düsseldorf, Urt. v. 23. Februar 2012 – I 5 U 65/11
BauR 7/2012, 1113 ff. = NJW-RR 15/2012, 914 ff.

Aus den Gründen:

Die Begutachtungsaufträge vom 26.04.2002 und 24.01.2003 an den Beklagten sind als Werkverträge zu bewerten. Der Leistungs-

gegenstand des Vertrages wird bestimmt durch die gutachterliche Überprüfung der Heizungsanlage, durch einen Abgleich der Ausschreibung mit der tatsächlichen Ausführung der Anlage, der Feststellung der Ursachen der bemängelten Heizleistung in einigen Geschossen und der Überprüfung des von dem Generalunternehmer vorgelegten Sanierungskonzepts, einschließlich der Überwachung der Ausführung bis zur Gesamtannahme. Mit diesen Formulierungen orientiert sich der Vertrag am Fehlerbegriff des § 633 BGB. Überprüft werden sollen die Ist-Beschaffenheit und die Soll-Beschaffenheit der Heizungsanlage. Für die Qualifizierung als Werkvertrag spricht auch die von dem Beklagten geschuldete Überwachung der Sanierungsarbeiten, einschließlich Ortsterminen und Baubesprechungen bis hin zu einer Verfolgung der festgestellten Mängel, eine spezifisch werkvertragliche Regulierung. Der geschuldete Erfolg bezieht sich darauf, dass die bei der vereinbarten Überprüfung der Unterlagen erkennbaren Mängel ermittelt, beanstandet und bei der nachfolgenden Sanierung berücksichtigt werden.

Die Werkleistung des Beklagten war mangelhaft gemäß § 633 Abs. 2 Satz 1 BGB. Denn sie entspricht nicht der vereinbarten Beschaffenheit. Entgegen der Auffassung des Beklagten, schuldete dieser im Rahmen seiner ersten Beauftragung nicht einen rein theoretischen Abgleich der Ausschreibungs- und Planungsunterlagen mit der tatsächlichen Ausführung der Anlage. Zwar wird dies so in der Auftragsbeschreibung vom 26.04.2002 kurz umschrieben. Dieses Auftragschreiben nimmt aber ausdrücklich auf den Kostenvoranschlag des Beklagten vom 20.03.2002 Bezug, in dem auch die Feststellung der Ursachen für die bemängelte Heizleistung im 4. und 6. OG, einschließlich einer stichpunktartigen Überprüfung von Wärmebedarfsberechnung, Rohrnetz-berechnung, Heizkörperauslegung und hydraulischem Abgleich angeboten worden ist.

Das Auftragschreiben vom 26.04.2002 schränkt diese angebotene Leistung nicht ein, sondern umschreibt sie lediglich verkürzt. Durch die Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag und die Übernahme der veranschlagten Vergütung wird deutlich, dass die angebotene Gesamtleistung erbracht werden sollte. Die Ursache für die unzureichende Heizleistung hat der Beklagte seiner Auftraggeberin nicht hinreichend deutlich gemacht. Er hat zwar die erstellte Anlage mit dem vertraglich geforderten Standard verglichen, die Planungsunterlagen überprüft, fehlende Revisionsunterlagen aufgeführt und die Heizflächenleistung stichprobenartig überprüft. Allerdings hat er die unzureichende Heizleistung auf den fehlenden hydraulischen Abgleich zurückgeführt und empfohlen, eine Nachberechnung des Rohrnetzes der gesamten Heizanlage durchzuführen. Es hat aber – anders als der gerichtlich bestellte Sachverständige in seinem Ergänzungsgutachten vom 23.12.2009 – nicht erkannt, dass wesentliche Regulierungseinrichtungen an den Hauptverteilersträngen fehlen, um die Wassermenge hydraulisch einwandfrei im Gebäude so zu verteilen, dass an jedem Strang die richtige und berechnete Wassermenge erreicht wird.

Kommentierung:

Gutachteraufträge sind Werkverträge und deshalb nach Werkvertragsrecht zu beurteilen, geschuldet wird ein fehlerfreies Gutachten.

Ist das Gutachten unvollständig, stehen dem Gutachter üblicherweise Nacherfüllungsrechte zur Verfügung. Dies bedeutet, dass der Auftraggeber keine weitergehenden Ansprüche gegen den

Gutachtenersteller geltend machen kann, wenn er meint, das Gutachten sei unvollständig oder fehlerhaft und er nicht zuvor zur Nachbesserung (Nacherfüllung) des Gutachtens aufgefordert hat.

Im vorliegenden Falle lag die Sache allerdings anders, weil der Auftraggeber auf Basis des fehlerhaften Gutachtens bereits Nachbesserungsarbeiten des Werkunternehmers in Auftrag gegeben hatte, sodass eine Nachbesserung des Gutachtens zwar möglich war, der aus dem Gutachten resultierende Fehler in der Bauausführung aber nicht mehr nachbesserungsfähig durch bloße Nachbesserung des Gutachtens selbst. Danach hat der Auftraggeber unmittelbar einen Schadenersatzanspruch gegenüber dem Privatgutachter.

Genauso wird die unmittelbare Haftung gegenüber einem Architekten oder Ingenieur begründet, dessen Planungsfehler sich bereits in einem Baufehler realisiert hat. Dies gilt aber nur dann, wenn die Begutachtung auch konkrete Planungshinweise umfasst.

Da die Begutachtung im vorliegenden Fall auch eine werkvertraglich Planungsleistung ist, richtet sich die Gewährleistungszeit nach Paragraph 634 a Absatz 1 Nummer 2 BGB, der Gutachter haftet für die Fehlerfreiheit fünf Jahre ab Abnahme des Gutachtens.

Dr. Sa

i Impressum

INGLetter

Ein Informationsdienst für die Kooperationspartner der HDI Versicherung.
ISSN 1430-8134

Herausgeber

HDI Versicherung AG
Nicole Gustiné
Produktmarketing
HDI-Platz 1
30659 Hannover
Telefax: 0511/6451113661
E-Mail: nicole.gustine@hdi.de
www.hdi.de

Schriftleitung

RA Prof. Dr. Hans Rudolf Sangenstedt (verantwortlich für den Inhalt)
caspers mock Anwälte Bonn
Wachsbleiche 26, 53111 Bonn
Telefon: 0228/9727980
Telefax: 0228/972798209
sangenstedt@caspers-mock.de, www.caspers-mock.de

Verantwortlich für den Schadenfall auf Seite 11:
Univ.-Prof. Dr.-Ing. Antonius Busch
Henschelstr. 2, 34127 Kassel
Telefon: 0561/8043632, Telefax: 0561/8042494
Mobil: 0173/6177033
E-Mail: info@Dr-A-Busch.de

Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers
Für Fragen oder weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Herausgeber

Infomaterial bestellen

Fax: 0221 / 144-66770 oder
per E-Mail: verbaende@hdi.de

Persönliche Angaben/Firmenstempel

Titel

Büro/Name, Vorname

Straße/Nr.

PLZ/Ort

E-Mail

Telefon

selbstständig angestellt

Wir beraten Sie unverbindlich und kostenfrei.

Ich wünsche weitere Informationen zu folgenden Themen:

- Berufshaftpflicht
- Büro-Inhalt/Elektronik/Betriebsunterbrechung
- Kraftfahrt
- Hausrat und Glas
- Wohngebäude
- Rechtsschutz
- Berufsunfähigkeit
- Entgeltumwandlung für berufstätige Familienangehörige
- Ingenieurrente mit staatlicher Förderung
- Familienabsicherung speziell für Akademiker
- Finanzierung
- Unfallversicherung (Kapital + Rente)
- Kranken-/Pflegeversicherung

Mitgliedschaft bei Kammern/Verbänden

Ingenieurkammer VDI BDB
 VDSI VWI BVS

Online-Service



HDI INGLetter

Das umfangreiche INGLetter-Archiv zum Nachlesen und eine Vorschau auf die aktuelle Ausgabe des INGLetters.

→ www.hdi.de/ingletter



HDI INGService

Die komplette Ausgabe als Onlinemagazin und weiterführende Informationen zu den Themen aus dieser Ausgabe.

→ www.hdi.de/ingservice



HDI Online-Newsletter

Interessante Themen ausführlich und praxisnah beleuchtet – einfach im Internet herunterladen.

→ www.hdi.de/newsletter